

z. B. Art. 2–14 der EMRK, die die materiellen Grundrechtsgarantien enthalten. Dagegen sind andere Bestimmungen der EMRK, etwa Fragen der Organisation des Europäischen Gerichtshofes und des Verfahrens vor dem Gerichtshof gar nicht für die innerstaatliche Geltung geeignet und gelten dementsprechend nur völkerrechtlich.

Unter den innerstaatlich geltenden völkerrechtlichen Normen ist zu unterscheiden zwischen Normen, «die nach Natur, Zweck, Wortlaut und Parteiwillen für Privatpersonen direkte Anwendung durch Gerichte und Verwaltungsbehörden finden sollen und die dazu auch objektiv geeignet sind», also *unmittelbar anwendbar* (*self-executing*) sind,<sup>122</sup> und solchen Normen, die vorerst einer näheren innerstaatlichen Durchführung durch den Gesetzgeber bedürfen. Von den materiellen Grundrechtsgarantien der EMRK (Art. 2–14) gelten die meisten als unmittelbar anwendbar (*self-executing*), aber nicht alle. Einige eignen sich zum Teil nicht für die unmittelbare innerstaatliche Anwendung durch Gerichte und Behörden, sofern nicht ein Akt der Gesetzgebung dazwischentritt, z. B. bei der Forderung nach einem Verfahren vor einem nationalen Gericht oder einer nationalen Instanz (Art. 5 Abs. 4, 6 Abs. 1, 13 EMRK). Die EMRK kann nicht direkt ein innerstaatliches Gericht schaffen und auch noch bestellen. In solchen Fällen braucht es das Dazwischentreten des Gesetzgebers, der ein entsprechendes Gericht oder eine nationale Instanz ins Leben ruft (oder bereits ins Leben gerufen hat), damit das Gericht oder die Instanz im Sinne der übrigen Vorschriften der EMRK tätig werden kann.

Die Regierung hat in einer bemerkenswerten Postulatsbeantwortung vom 17. November 1981 – weitgehend verfasst von Luzius Wildhaber – die Frage der automatischen Einführung (Adoption) des Staatsvertragsrechts ins Landesrecht bejaht. Der Landtag hat davon ohne Opposition Kenntnis genommen.<sup>123</sup> Einige Monate später (1982), bei der parlamentarischen Zustimmung zur Übernahme der EMRK, beschloss der Landtag mit Sanktion des Fürsten auch eine Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.<sup>124</sup> Art. 23 Abs. 1 StGHG erhielt folgende neue Fassung:

---

<sup>122</sup> Postulatsbeantwortung, 7.

<sup>123</sup> Landtagsprotokoll 1981, Bd. 4, 1189. Vgl. Schmid, Bernhard, Rang und Geltung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 3. November 1950 in den Vertragsstaaten, Diss. Basel 1984, 68 ff.

<sup>124</sup> LGBl 1982/57.